



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 8. Januar 2016
(OR. en)

15352/05
DCL 1

ECOFIN 400
EF 60
JUSTCIV 226

FREIGABE

| | |
|---------------|--|
| des Dokuments | ST 15352/05 RESTREINT UE |
| vom | 5. Dezember 2005 |
| Neuer Status: | Öffentlich zugänglich |
| Betr.: | Entwurf eines Mandats für die Kommission über die Aufnahme von Verhandlungen im Rahmen von UNIDROIT über ein künftiges Übereinkommen über harmonisierte materielle Rechtsvorschriften in Bezug auf Intermediär-verwahrte Wertpapiere |

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

RESTREINT UE



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 5. Dezember 2005 (07.12)
(OR. en)**

15352/05

RESTREINT UE

**ECOFIN 400
EF 60
JUSTCIV 226**

VERMERK

des Sekretariats
für den AStV/Rat

Betr.: Entwurf eines Mandats für die Kommission über die Aufnahme von Verhandlungen im Rahmen von UNIDROIT über ein künftiges Übereinkommen über harmonisierte materielle Rechtsvorschriften in Bezug auf Intermediärverwahrte Wertpapiere

Die Delegationen erhalten in der Anlage einen Vorschlag des Vorsitzes zu dem eingangs genannten Entwurf eines Mandats.

RESTREINT UE

BESCHLUSS

Der Rat beschließt,

- die Kommission zu ermächtigen, im Rahmen der Zuständigkeit der Gemeinschaft Verhandlungen über die Annahme eines künftigen UNIDROIT-Übereinkommens über harmonisierte materielle Rechtsvorschriften in Bezug auf Intermediär-verwahrte Wertpapiere aufzunehmen nach Maßgabe der Richtlinien in der Anlage und in Absprache mit einem vom Rat bestellten besonderen Ausschuss zur Unterstützung der Kommission bei dieser Aufgabe.
- Insofern der Entwurf für das UNIDROIT-Übereinkommens teilweise in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und teilweise in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fällt, sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten während der Verhandlungen eng zusammenarbeiten, um im Hinblick auf den Ausgang der Verhandlungen im Einklang mit Artikel 300 Absatz 1 des Vertrags zu einer einheitlichen Haltung zu gelangen.

ANHANG

VERHANDLUNGSRICHTLINIEN

- (1) Die Kommission strebt ein Einvernehmen über das künftige UNIDROIT-Übereinkommen über harmonisierte materielle Rechtsvorschriften in Bezug auf Intermediär-verwahrte Wertpapiere an, das sicherstellt, dass das künftige UNIDROIT-Übereinkommen vereinbar ist, oder sich gegebenenfalls, was mit dem vom Rat bestellten besonderen Ausschuss zu klären ist, eng anlehnt an

die Gemeinschaftsvorschriften - wobei zu berücksichtigen ist, dass das künftige UNIDROIT-Übereinkommen die Anwendung dieser Vorschriften möglicherweise berühren kann -

RESTREINT UE

insbesondere die Richtlinie 2002/47/EG über Finanzsicherheiten¹, ABl. L 168 vom 27. Juni 2002, S. 43 ff sowie die Richtlinie 98/26/EG vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen, ABl. L 166 vom 11. Juni 1998, S. 45 ff, und in letzterer Richtlinie insbesondere

- das Konzept der "Wirksamkeit" in einem System, das in dem in der Richtlinie 98/26/EG² dargelegten Schema verankert ist. Die Kommission ist nicht ermächtigt, über eine Ausdehnung dieses Konzepts auf andere Bereiche zu verhandeln, die den Zielen dieser Richtlinie zuwiderlaufen;
- die Definition eines "Systems" nach Artikel 2 Buchstabe a³,
- die Definition des "Zahlungs- bzw. Übertragungsauftrags" nach Artikel 2 Buchstabe i⁴,
- Artikel 3 über die Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträge und Aufrechnungen (netting)⁵, sowie
- Artikel 8 über das Insolvenzverfahrensrecht⁶,

¹ Entspricht den neuen Artikeln 21 bis 24 des UNIDROIT-Übereinkommens, sowie dem Artikel 6, soweit dieser sich mit der Richtlinie 2002/47/EG überschneidet.

² Dies ist von Bedeutung für die neuen Artikel 4 und 5 des UNIDROIT-Übereinkommens hinsichtlich der Wirkung der buchmäßigen Verwaltung, für Artikel 7, insbesondere Absätze 4 und 5, sowie für die Artikel 8, 12 und 13.

³ Richtlinie über die Wirksamkeit von Abrechnungen, Artikel 2 Buchstabe a: entspricht dem neuen Artikel 1 des UNIDROIT-Übereinkommens (Begriffsbestimmungen), sofern Definitionen von "Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem" und "Clearingstelle" aufgenommen werden, sowie Artikel 7 Absätze 4 und 5 und den Artikeln 8 und 13.

⁴ Richtlinie über die Wirksamkeit von Abrechnungen, Artikel 2 Buchstabe a: entspricht dem neuen Artikel 1 des UNIDROIT-Übereinkommens (Begriffsbestimmungen), sofern eine Definition von "Zahlungs- bzw. Übertragungsauftrag" aufgenommen wird, und Artikel 7 allgemein (darin, dass eine Genehmigung durch einen Zahlungs- bzw. Übertragungsauftrag erteilt werden kann), insbesondere dessen Absätzen 4 und 5, sowie den Artikeln 8 und 13.

⁵ Richtlinie über die Wirksamkeit von Abrechnungen, Artikel 3: entspricht den neuen Artikeln 4, 5 und 7 des UNIDROIT-Übereinkommens, soweit sie den Zeitpunkt des Einbringens eines Zahlungs- bzw. Übertragungsauftrags in ein System berühren (was beispielsweise eintreten könnte, wenn in ihnen Vorschriften zur Wirksamkeit eines nachfolgenden buchmäßigen Kredits festgelegt werden, die die gemeinschaftliche Regelung über die Wirksamkeit vorangegangener Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträge gefährden könnten - siehe insbesondere neuer Artikel 7 Absatz 2), sowie dem neuen Artikel 13 über die Wirksamkeit bei Insolvenz des Betreibers eines Wertpapierliefer- und -abrechnungssystems oder einer Clearingstelle.

⁶ Richtlinie über die Wirksamkeit von Abrechnungen, Artikel 6 bis 8: entspricht dem neuen Kapitel IV des UNIDROIT-Übereinkommens, insbesondere dem neuen Artikel 13.

RESTREINT UE

künftige Überarbeitungen durch Änderung der Richtlinie über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen, ABl. L 166 vom 11. Juni 1998, S. 45 ff, infolge der laufenden Überprüfung ihrer Umsetzung.

- (2) Die Kommission stellt sicher, dass der Entwurf eines UNIDROIT-Übereinkommens über harmonisierte materielle Rechtsvorschriften in Bezug auf Intermediär-verwahrte Wertpapiere geeignete Bestimmungen enthält, die es der Gemeinschaft ermöglichen, eine den anderen Vertragsparteien gleichgestellte Partei dieses Übereinkommens zu sein.
- (3) Die Kommission erstattet dem Rat Bericht über den Verlauf und den Ausgang der Verhandlungen sowie gegebenenfalls über Schwierigkeiten, die möglicherweise im Laufe der Verhandlungen auftreten.
- (4) Die Kommission kann unbeschadet des Artikels 300 Absatz 1 jederzeit eine Überarbeitung dieses Beschlusses beantragen.

DECLASSIFIED